

Geschäftsordnung für den Fachbeirat der „Sicheres Wohnen-Beteiligung, Beratung, Prüfung - Anstalt öffentlichen Rechts (SiWo)

§ 1 Aufgaben des Fachbeirates

- (1) Der Fachbeirat berät die Anstalt bei den von ihr zu erfüllenden Aufgaben.
- (2) Die Direktorin/ der Direktor kann den Fachbeirat in Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes zur Abgabe von schriftlichen beratenden Stellungnahme auffordern.
- (3) Der Fachbeirat beschließt in Abstimmung mit der Direktorin/ dem Direktor einen Arbeitsplan für die Dauer von zwei Jahren mit zeitlicher Zuordnung zu den Sitzungen des Fachbeirates. Ergänzungen können zur Berücksichtigung aktueller Entwicklungen vorgenommen werden.

§ 2 Mitgliedschaft im Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat besteht aus maximal zehn nach Vorgabe des Verwaltungsrats von der Direktorin oder dem Direktor der Anstalt berufenen Personen mit einschlägigem Sachverstand ausgerichtet an den Aufgaben der Anstalt, zum Beispiel aus den Bereichen der Wissenschaft und Forschung, der wohnungs- und mietenpolitischen Verbände, aus Interessenvertretungen, Vereinen oder Initiativen oder solchen, die in der Sozialarbeit bzw. der Wohlfahrtspflege aktiv sind.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Berufung aufgrund des Beschlusses der Anstalt bei der berufenen Person und durch Annahme der Berufung. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Zeitablauf
 - b) durch schriftliche Kündigung des Fachbeiratsmitglieds gegenüber dem Vorstand
 - c) durch Abberufung aus wichtigem Grund.
- (4) Die Anstalt kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder bis zum Ende der Berufungsdauer des Fachbeirates jeweils Nachfolgerinnen und Nachfolger berufen.

§ 3 Abberufung aus wichtigem Grund

- (1) Die Abberufung aus wichtigem Grund bedarf des Beschlusses des Fachbeirates mit der Mehrheit der satzungsmäßig vorgesehenen Mitglieder.
- (2) Ein wichtiger Grund für eine Abberufung kann insbesondere ein erheblicher Verstoß gegen die Vertraulichkeit oder die Nichtbeteiligung an der Arbeit des Fachbeirates sein.

(3) Vor einer Entscheidung über die Abberufung hat der Fachbeirat dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme mit einer Frist von 14 Tagen zu geben.

§ 4 Sprecherin oder Sprecher des Fachbeirates

Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Wahl leitet die Direktorin oder der Direktor der Anstalt. Die Sprecherin oder der Sprecher, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter beruft den Fachbeirat ein und leitet seine Sitzung.

§ 5 Sitzungen des Fachbeirates

(1) Der Fachbeirat soll in der Regel mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammenkommen. Auf Antrag der Direktorin oder des Direktors der Anstalt oder eines Drittels der Mitglieder des Fachbeirates ist der Fachbeirat zu einer Sitzung einzuberufen.

(2) Der Ort der Sitzung wird jeweils in der Einladung bekanntgegeben. Die Sitzung kann auch in digitaler Form stattfinden, wenn wichtige Gründe dafürsprechen. Die Sitzungsdauer soll die Dauer von drei Stunden nicht überschreiten.

(3) Der Fachbeirat tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Direktorin oder der Direktor und die Sprecherin oder der Sprecher des Verwaltungsrates sowie eine Vertretung der Fachverwaltung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

(4) Der Fachbeirat wird mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beifügung der für die Beratung erforderlichen Unterlagen einberufen. Die Sprecherin oder der Sprecher kann in dringenden Fällen die Frist auf zwei Wochen verkürzen.

(5) Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, dürfen nur beschlossen werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Fachbeirates dies einstimmig beschließen und die Direktorin oder der Direktor zustimmt.

(6) Beschlüsse fasst der Fachbeirat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder der digital zugeschalteten Mitglieder bei digitalen Sitzungen, wenn wenigstens die Hälfte seiner satzungsmäßig vorgesehenen Mitglieder anwesend oder zugeschaltet sind und diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind möglich.

(7) Ist ein Mitglied des Fachbeirates an der Sitzungsteilnahme verhindert, kann es eine schriftliche Stimmbotschaft abgeben. Die Stimmbotschaft setzt eindeutige und rechtzeitig versendete Beschlussvorschläge voraus.

§ 6 Protokolle der Sitzungen des Fachbeirates

(1) Über die Sitzung des Fachbeirates ist ein Protokoll zu fertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratungen wiedergibt und die Empfehlungen im Wortlaut und gegebenenfalls mit Begründung enthält. Die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen des Fachbeirates werden durch eine entsprechende Fassung der Niederschrift veröffentlicht, soweit keine schützenswerten Daten dem entgegenstehen.

(2) Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer, die oder der von der Anstalt gestellt wird, zu fertigen und von ihr oder ihm sowie der Sprecherin oder dem Sprecher des Fachbeirates zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll soll spätestens vier Wochen nach der Sitzung des Fachbeirates jedem Mitglied, der Direktorin oder dem Direktor und den Mitgliedern des Verwaltungsrates übersandt werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis zu vier Wochen nach Zugang oder bis zu einer in der Sitzung festgelegten Frist kein Mitglied widerspricht oder Ergänzungen vorträgt.

§ 7 Umgang mit Unterlagen und Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder des Fachbeirates unterstützen die Ziele der Anstalt und verpflichten sich, die Arbeit der Anstalt zu fördern.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirates der Anstalt haben über vertrauliche Angaben und Gegenstände der Anstalt, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Verwaltungsrat und der Direktorin oder dem Direktor. Die Pflicht zum Stillschweigen bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Fachbeirat der Anstalt bestehen.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung des Fachbeirates tritt mit Beschluss des Verwaltungsrates in Kraft.

(2) Der Beschluss des Verwaltungsrates ist der Sprecherin oder dem Sprecher des Fachbeirates innerhalb von zwei Wochen schriftlich durch den / die Sprecher/-in des Verwaltungsrates mitzuteilen und der Direktorin oder dem Direktor nachrichtlich bekannt zu geben.